

Sonderbestimmungen zum Aufsichtserlass

Findet Unterricht, eine Schulveranstaltung oder eine schulbezogene Veranstaltung **anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht** an einem anderen Ort als in der Schule statt, so sind die SchülerInnen unter Aufsicht an diesen Ort oder in die Schule zurück zu führen. Falls es zweckmäßig ist, können SchülerInnen ab der 7. Schulstufe, wenn sie die geistige und körperliche Reife besitzen, auch ohne Aufsicht an diesen Ort oder in die Schule zurückgeschickt werden.

Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder eine schulbezogene Veranstaltung in der **letzten Unterrichtsstunde** statt, so können SchülerInnen ab der 7. Schulstufe auf so dies zweckmäßig erscheint, unmittelbar vor Ort entlassen werden.

Es ist jedoch anzuraten eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Findet der Unterricht, eine Schulveranstaltung oder eine schulbezogene Veranstaltung **in der ersten Unterrichtsstunde** an einem anderen Ort als in der Schule statt, so kann wenn es zweckmäßig erscheint und für die Erziehungsberechtigten zumutbar ist, ein anderer Treffpunkt als der Schulstandort bestimmt werden. Hier hat eine rechtzeitige Verständigung der Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Quelle: Aufsichtserlass 2005, bm:bwk - Rundschreiben Nr. 15/2005

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark



Werner Strohmeier
0676/8666-0199

zum Thema

Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier / 0676-8666 0199

Christian Hintermann / 0676-8666 0197 Josef Pilko / 0676-8666 0193
Regina Hermann / 0676-8666- 0587 Bernhard Braunstein / 0676-8666 0198